

Bezirkshauptmannschaft

Voitsberg



Festsetzung der Endabrechnung

Sozialhilfeverband
Voitsberg

gemäß § 8 Abs. 3
Steiermärkisches Sozial- und Pflegeleistungsfinanzierungsgesetz

GZ.: BHVO-598673/2022-94

Voitsberg, am 02.12.2025



Das Land
Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
2	GRUNDLAGEN FÜR DIE ENDABRECHNUNG	4
2.1	Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023	5
2.2	Schlussrechnung der Abteilung 6	5
2.3	Schlussrechnung der Abteilung 8	5
2.4	Schlussrechnung der Abteilung 11	6
2.5	Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG	6
2.6	Abrechnung der Abteilung 4	6
2.7	Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen	7
2.8	Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen	7
2.9	Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen	8
2.10	Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse	8
3	ENDABRECHNUNG	8
4	AUFTeilung DER SCHULDEN	9
4.1	Finanzkraft	9
4.2	Aufteilung der Endabrechnungsschulden	10
4.3	Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis	10
5	STREITIGKEITEN	11
6	FESTSETZUNG	11

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Sammelgesetz, beschlossen vom Landtag Steiermark am 17.10.2023, wurde das Steiermärkische Sozialhilfegesetz derart geändert, dass die gesetzlichen Sozialhilfeverbände der Steiermark mit Ablauf des 31.12.2023 aufgehoben wurden.

Im § 5 des Steiermärkischen Sozial- und Pflegeleistungsförderungsgesetz (StSPLFG) wird die Rechtsnachfolge geregelt. Dieser lautet:

§ 5

Rechtsnachfolge

(1) Das Land tritt mit Wirkung ab 1. Jänner 2024 als Gesamtrechtsnachfolger ein:

1. in alle zu Gunsten des jeweiligen Sozialhilfeverbandes, mit Ausnahme der Stadt, im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen abgeschlossenen Vergleiche, eingeräumten Pfandrechte und alle in diesem Zusammenhang bestehenden Forderungen des Sozialhilfeverbandes gegen Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, Erbinnen/Erben und Dritte, in alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozial- und Pflegeleistungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g;
2. in Forderungen aus vom Sozialhilfeverband gewährten, vom Land und vom jeweiligen Sozialhilfeverband gemeinsam finanzierten Darlehen. Die Einzahlungen aus diesen Forderungen sind auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden unter Anwendung des § 2 Abs. 4 und 5 aufzuteilen;
3. in sämtliche Bank- und Wertpapierdepotkonten sowie Sparbücher des jeweiligen Sozialhilfeverbandes.

(2) In alle übrigen Rechte und Pflichten treten die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemeinsam ein und haften solidarisch für alle Verbindlichkeiten des aufgelösten Sozialhilfeverbandes.

Darüber hinaus enthält § 8 StSPLFG folgende Übergangsbestimmungen:

§ 8

Übergangsbestimmungen Sozialhilfeverbände

(1) Die Bezirkshauptfrau/Der Bezirkshauptmann hat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes die den Organen des Sozialhilfeverbandes übertragenen Aufgaben als Übergangsobfrau/Übergangsobmann wahrzunehmen. Sie/Er kann für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreis der Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestellen; dies ist dem Land schriftlich anzuzeigen. Sie/Er hat alle zur Abwicklung der Auflösung des Sozialhilfeverbandes erforderlichen Geschäfte und Angelegenheiten zu besorgen. Sie/Er hat dem Land nach Ablauf des Rechnungsjahres 2023 eine Aufstellung der gesamten Auszahlungen und Einzahlungen gemäß § 1 Abs. 1, ausgenommen Z 1 lit. b und g, für das Jahr 2023 vorzulegen. Im Fall einer Differenz der geschätzten Kosten zu den tatsächlichen Kosten gilt § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft (Einzahlungen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren und Interessentenbeiträgen sowie aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfzuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) in ihrem jeweiligen politischen Bezirk heranzuziehen ist.

(2) Die bisherige Geschäftsstelle eines Sozialhilfeverbandes (Bezirkshauptmannschaft) hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses des Sozialhilfeverbandes für das Finanzjahr 2023 so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser von der Übergangsobfrau/vom Übergangsobmann möglichst vier Monate nach dem Ende des abzuschließenden Finanzjahres festgesetzt werden kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der § 88 und § 89 GemO sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann den aufgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden elektronisch (per E-Mail) zur Einsicht und Einbringung von schriftlichen Einwendungen zu übermitteln hat.

(3) Nach Festsetzung des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2023 hat die Übergangsobfrau/der Übergangsobmann das nach Berücksichtigung des § 5 Abs. 1 verbleibende Vermögen des jeweiligen Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten

gemäß § 5 Abs. 2 heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 aufzuteilen und bis zum 3. des der Feststellung zweitfolgenden Monats vom Land an die jeweiligen ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu überweisen. Reicht das Vermögen des Sozialhilfeverbandes nicht aus, um die Verbindlichkeiten zu bedecken, ist dies der Aufsichtsbehörde anzuseigen. § 2 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Verbindlichkeiten von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden auf Basis der Finanzkraft gemäß Abs. 1 zu begleichen sind.

(4) Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.

(5) Der von den Sozialhilfeverbänden gemäß § 21 Abs. 4 SHG in der Fassung LGBI. Nr. 1/2022 an das Land zu leistende Kostenersatz für das Finanzjahr 2023 sowie offene Kostenersätze aus davorliegenden Finanzjahren sind dem Land von den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 zu vergüten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

(6) Für die Leistungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 haben die ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden dem Land im Finanzjahr 2024 eine Pauschale in Höhe von 30 000 Euro zu leisten. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 4a gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Abrechnung gegenüber den ehemaligen sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden die Finanzkraft gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist.

Die Bezirkshauptfrau des Bezirkes Voitsberg hat als Übergangsobfrau daher gemäß § 8 Abs.3 iVm § 5 StSPLFG das verbleibende Vermögen des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes festzustellen und zur Abdeckung von Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 2 StSPLFG heranzuziehen. Das danach verbleibende Vermögen ist auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen.

Mit dieser Endabrechnung kommt die Übergangsobfrau des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg ihrer gesetzlich übertragenen Aufgabe nach und stellt im Folgenden das verbleibende Vermögen sowie die gegebenenfalls noch abzudeckenden Verbindlichkeiten des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg fest.

Gleichzeitig wird auch eine Aufteilung des verbliebenen Vermögens auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden festgesetzt.

2 Grundlagen für die Endabrechnung

Die Grundlagen für die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg bilden folgende Rahmenbedingungen:

1. Festgesetzter Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg;
2. Schlussrechnung der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023;
3. Schlussrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus dem Bereich der Pflege für das Haushaltsjahr 2023;
4. Schlussrechnung der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration hinsichtlich der unbedeckten Auszahlungen aus den Bereichen des Steiermärkischen Behindertengesetzes (StBHG), des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes bzw. des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes (StSuG/SHG), des Steiermärkischen Kinder- Jugendhilfegesetzes (StKJHG), des Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes (StGSchEG) für das Haushaltsjahr 2023;
5. Abrechnung der Abteilung 8 Gesundheit und Pflege hinsichtlich der Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG);
6. Abrechnung der Abteilung 4 Finanzen hinsichtlich der gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG vom Land als Gesamtrechtsnachfolgerin übernommenen Rechte und Pflichten;
7. Abrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg über von Gemeinden bis zum 31.12.2023 nicht geleisteten Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg;

8. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 nachlaufenden Zahlungen auf Rechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg;
9. Abrechnung des Verrechnungszentrums der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung (VR) über die im Jahr 2024 von einzelnen (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gezahlten Umlagen;
10. Festsetzung der Übergangsobfrau über die Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse.

2.1 Festsetzung des Rechnungsabschlusses 2023

Die Übergangsobfrau des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg hat am 24. April 2024 gemäß § 8 Abs. 2 StSPLFG den Rechnungsabschluss 2023 festgesetzt. Dieses Rechenwerk bildet die Grundlage für die zu erstellende Endabrechnung gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 StSPLFG (in der Folge kurz: Endabrechnung).

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg werden liquide Mittel in Höhe von € 0,00 ausgewiesen. Per 31.12.2023 weist der (ehemalige) Sozialhilfeverband Voitsberg kurzfristige Finanzschulden in der Höhe von € 3.290.857,75 aus. Diese kurzfristigen Finanzschulden sind von den (ehemaligen) verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Finanzkraft zu tragen.

2.2 Schlussrechnung der Abteilung 6

Die Schulsozialarbeit ist eine Präventivhilfe gemäß § 19 StKJHG. Gemäß § 41 StKJHG wurde festgelegt, dass die Tragung der Kosten der Präventivhilfe nach den Bestimmungen des StSPLFG zu erfolgen hat. Weitere (Übergangs-)Bestimmungen bestehen nicht.

Die Monate September bis Dezember 2023 wären nach Auskunft der Abteilung 6 erst mit der Schuljahresabrechnung 2023/2024 im August 2024 gegenüber den Sozialhilfeverbänden abzurechnen gewesen. Diese Endabrechnung konnte aufgrund der Aufhebung der Sozialhilfeverbände mit 1. Jänner 2024 nicht erfolgen.

Die Mittel für die Schulsozialarbeit für die Monate September bis Dezember 2023 sind daher sinngemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen. Mit E-Mail vom 25. April 2024 hat die Abteilung 6 die Schlussrechnung übermittelt:

Bezirk	Schuljahresbudget 2023/2024	Anteil 4/12	Anteil 4/12 40% des SHVs	Anteil, was Sept-Dec 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 100%	Anteil, was Sept-Dec 2023 tatsächlich verbraucht (belegt) wurde 40%	Differenz per 31.12.2023 100%	Differenz per 31.12.2023 40%	Forderung/Schuld SHV
Voitsberg	182.987,80	60.995,93	24.398,37	54.230,54	21.692,22	6.765,39	2.706,16	2.706,16

Die Schlussrechnung der A6 ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 2.706,16.

2.3 Schlussrechnung der Abteilung 8

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 8 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBI. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 7. Mai 2024 übermittelt:

SHG geschlossene Sozialhilfe	Schuld des Landes	Schuld des SHV	Netto Ergebnis	Forderung/Schuld des SHV	24 h Betreuung/betr. Wohnen	Summe
SHV Voitsberg	754.203,92	1.259.235,43	505.031,51	-505.031,51		-505.031,51

Die Schlussrechnung der A8 ergibt eine Schuld des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 505.031,51.

2.4 Schlussrechnung der Abteilung 11

Gemäß § 8 Abs. 5 StSPLFG hat die Abteilung 11 eine Abrechnung gemäß § 21 Abs. 4 SHG, in der Fassung LGBI. Nr. 1/2022, mit E-Mail vom 14. März 2024 übermittelt:

Bezirk	unbedeckte Auszahlungen - StBHG	unbedeckte Auszahlungen - StSuG/SHG	unbedeckte Auszahlungen - StKJHG	unbedeckte Auszahlungen - StGSchEG	unbedeckte Auszahlungen - Gutachten StBHG	Summe Land
Voitsberg	1.523.346,81	-259.202,86	417.664,59	27.866,96	25.386,90	1.735.062,40
Bezirk	Summe Land	Forderung/ Schuld des SHV	Sonstige Abrechnung	Summe		
Voitsberg	1.735.062,40	-1.735.062,40		-1.735.062,40		

Die Endabrechnung der Abteilung 11 ergibt für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg eine Schuld gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.735.062,40.

2.5 Abrechnung der Abteilung 8 – GSBG

Mit E-Mail vom 24. April 2025 hat die Abteilung 8 die endgültige Abrechnung der Beihilfen nach dem GSBG für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg übermittelt. In dieser Abrechnung ist auch die GSBG-Jahresabrechnung für das Jahr 2023 enthalten:

SHV	Ergebnis Land	Forderung/ Schuld des SHV	Text
Voitsberg	-492.483,52	492.483,52	GSBG 09/2023 SHV Voitsberg
Voitsberg	-432.178,85	432.178,85	GSBG 10/2023 SHV Voitsberg
Voitsberg	-552.711,91	552.711,91	GSBG 11/2023 SHV Voitsberg
Bezirks seniorenheim Vo	-21.971,06	21.971,06	GSBG 10/2023 Bez.Sen.Heim Voitsberg
Bezirksseniorenheim Vo	-22.321,33	22.321,33	GSBG 11/2023 Bez.Sen.Heim Voitsberg
Bezirksseniorenheim Vo	-32.693,61	32.693,61	GSBG 09/2023 Bez.Sen.Heim Voitsberg
Voitsberg	-374.609,61	374.609,61	JE 2023
Summe	-1.928.969,89	1.928.969,89	

Die Abrechnung der A8 für die Transfers nach dem GSBG ergibt eine Forderung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg gegenüber dem Land Steiermark in Höhe von € 1.928.969,89.

2.6 Abrechnung der Abteilung 4

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2024 teilt die Abteilung 4 zusammenfassend zur Übernahme von Rechten und Pflichten gemäß § 5 Abs. 1 StSPLFG folgendes mit:

Zusammenfassend wurden gem. § 5 Abs 1 StSPLFG

- *Bankbestände auf SK 9359 und*
- *Forderungen/Verbindlichkeiten aus den POSOP-Vorsystemen auf SK 9359 in SAP-FI übernommen.*

Weiters

- *wurden die Endabrechnungen 2023 wie bisher auf den Debitoren/Kreditoren der jeweiligen SHV erfasst und scheinen noch als offene Posten auf.*
- *Darlehensforderungen wurden bis dato aufgrund fehlender Informationen nicht in SAP übernommen.*
- *Bankkontoabbuchungen auf den übernommenen SHV-Bankkonten der Post sind aktuell auf dem SK 9090001 dargestellt und sind noch unerledigt.*

Im Rechnungsabschluss 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg scheinen folgende Rechnungsabgrenzungen per 31.12.2023 auf:

Ansatz	Konto	Bezeichnung	Endstand
900000	290000	Aktive Rechnungsabgrenzung	338.058,69

900000	390000	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
--------	--------	-----------------------------	------

Aktive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelverwendungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Aufwände für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits geleistete Auszahlungen für Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.¹

Passive Rechnungsabgrenzungen umfassen Mittelaufbringungen zum Rechnungsabschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach dem Rechnungsabschlussstichtag betreffen. Dabei handelt es sich um bereits erfolgte Einzahlungen für Leistungen im Haushaltsjahr 2023 des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg, die zumindest teilweise wirtschaftlich dem nächsten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.²

Nachdem sämtliche Umlagen, sowohl jene des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg als auch jene Umlagen nach dem StSPLFG, auf Basis des Finanzierungshaushaltes abgerechnet werden, werden die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen weder im Bereich des § 5 Abs. 1 noch im Bereich § 5 Abs. 2 StSPLFG berücksichtigt bzw. abgerechnet.

Die Geldmittel, die am 31.12.2023 auf dem/den Girokonto/-konten des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg lagen, gehören den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und sind gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG abzurechnen.

2.7 Abrechnung (ehemaliger) SHV über nicht geleistete Umlagen

Auf Basis der Buchhaltung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbands Voitsberg wird festgestellt, dass folgende Gemeinden dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg Umlagen per 31. Dezember 2023 schuldig sind:

GKZ	Gemeindenname	Bezirk	Forderung aus Umlage	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023
61611	Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg		
61612	Ligist	Voitsberg	172.180,00	172.180,00
61615	Mooskirchen	Voitsberg		
61618	Rosental an der Kainach	Voitsberg	55.575,00	55.575,00
61621	Sankt Martin am Wöllmißberg	Voitsberg		
61624	Stallhofen	Voitsberg		
61625	Voitsberg	Voitsberg		
61626	Bärnbach	Voitsberg		
61627	Edelschrott	Voitsberg		
61628	Geistthal-Södingberg	Voitsberg		
61629	Hirschegg-Pack	Voitsberg	27.649,00	0,00
61630	Kainach bei Voitsberg	Voitsberg		
61631	Köflach	Voitsberg	350.278,00	0,00
61632	Maria Lankowitz	Voitsberg		
61633	Söding-Sankt Johann	Voitsberg		
Summe			605.682,00	227.755,00

Die genannten Gemeinden haben in Höhe von insgesamt € 605.682,00 Umlagen per 31.12.2023 nicht bezahlt. Nach dem 31.12.2023 wurden von diesen Gemeinden insgesamt € 227.755,00 dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg angewiesen. Die restlichen offenen Umlagen werden bei der Endabrechnung von der jeweiligen Gemeinde einbehalten.

2.8 Abrechnung des VR über nachlaufende Zahlungen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg nachlaufende Zahlungen in der Höhe von insgesamt € 7.558,20 erfolgt sind. Diese offenen

¹ Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.8.

² Vgl. Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015 (2025), Rz 14.9.

Geldmittel sind von den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 8 Abs. 3 iVm § 5 Abs. 2 StSPLFG an das Land Steiermark zu leisten.

Sachkonto 2799600 Vorschüsse - ABT04 Land Stmk SH														
Buchungskreis LAND	St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr.HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl.bei.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
	□	SH VO	4024079776	KR	04.12.2023	40	6.728,20	S		2799600		SH VO, Schulsozialarb. 3. Rate, ISOP, RE 2023_182	T9-0	3428177331
	□	SH VO	4024079775	KR	06.12.2023	40	230,00	S		2799600		SH VO, GTS Betreuung 11/23, Gem. Kainach, RE 93000	T9-0	3428177331
	□	SH VO	4024079777	KR	18.12.2023	40	440,00	S		2799600		SH VO, Sitzungsgelder 2022/23, Hansbauer Johann	T9-0	3428177331
	□	SH VO	4024079778	KR	18.12.2023	40	160,00	S		2799600		SH VO, Sitzungsgelder 2022/23, Schriebl Viktor	T9-0	3428177331
	*	SH VO					7.558,20							
**							7.558,20							

Sachkonto 3657600 Verwahrnisse - ABT04 Land Stmk SH-Klärungskonto														
Buchungskreis LAND	St	Zuordn	Belegnr	Art	Belegdatum	BS	Betr. in HW	S/H	St	Hauptb	Ausgl.bei.	Text	Finanzpos.	Finanzst.
	□	SH VO	9024028027	UB	31.12.2024	50	86.090,00-	H		3657600		VO, Gemeinde Ligist, Umlage 2023	T9-5	1613114213
	□	SH VO	9024028027	UB	31.12.2024	50	86.090,00-	H		3657600		VO, Gemeinde Ligist, Umlage 2023	T9-5	1613114213
	□	SH VO	9024028027	UB	31.12.2024	50	55.575,00-	H		3657600		VO, Gemeinde Rosental a.d. K., Umlage	T9-5	1613114213
	*	SH VO					227.755,00-							
**							227.755,00-							

2.9 Abrechnung des VR über im Jahr 2024 geleistete Umlagen

Das VR hat mit E-Mail vom 27. Februar 2025 mitgeteilt, dass bis auf die (ehemalige) verbandsangehörigen Gemeinden Hirschegg-Pack und Köflach sämtliche (ehemaligen) verbandsangehörigen Gemeinden im Jahr 2024 ihre per 31.12.2023 offenen Umlagen an den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg geleistet haben (siehe dazu auch Punkt 2.7).

2.10 Festsetzung Umwandlung gewährter Darlehen in verlorene Zuschüsse

Per 31. Dezember 2023 weist der (ehemalige) Sozialhilfeverband Voitsberg keine Forderungen aus gewährten Darlehen aus.

3 Endabrechnung

Ausgehend von den oben genannten Grundlagen für die Endabrechnung ergibt sich für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg folgende Endabrechnung:

(ehemaliger) Sozialhilfeverband Voitsberg	Abrechnung	Zahlungsmittel
Liquide Mittel per 31.12.2023	-3.290.857,75	-3.290.857,75
Schlussrechnung Abteilung 6	2.706,16	2.706,16
Schlussrechnung Abteilung 8	-505.031,51	-505.031,51
Schlussrechnung Abteilung 11	-1.735.062,40	-1.735.062,40
Zwischensumme I	-5.528.245,50	
Abrechnung A8 (GSBG)	1.928.969,89	1.928.969,89
Mehr-Weniger Rechnung lt. § 5 Abs 1 StSPLFG	0,00	
Zwischensumme II	-3.599.275,61	
Offene Umlagen per 31.12.2023	605.682,00	
Endabrechnung SHV (Gesamt per 31.12.2023)	-2.993.593,61	
Nachlaufende Zahlungen - SHV im Jahr 2024	-7.558,20	-7.558,20
Umlagenzahlung nach 31.12.2023	227.755,00	227.755,00
Zu leistende Zahlungen	-3.379.078,81	

Die Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg ergibt eine Schuld der (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden in Höhe von € 2.993.593,61. Darin sind nicht

bezahlte Umlagen durch (ehemalige) sozialhilfeverbandsangehörige Gemeinden in Höhe von € 605.682,00 enthalten.

Die nachlaufenden Zahlungen des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg in Höhe von € 7.558,20 sowie die geleistete Umlage in Höhe von € 227.755,00 sind gegenüber den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden zu verrechnen.

Daher sind von den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden Geldmittel in der Höhe von insgesamt € 3.379.078,81 einzuzahlen (negatives verbleibendes Vermögen gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG).

4 Aufteilung der Schulden

Gemäß § 8 Abs. 3 StSPLFG ist das verbleibende (negative) Vermögen auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 1 Abs. 3 StSPLFG auf Basis der Finanzkraft gemäß § 8 Abs. 1 StSPLFG aufzuteilen und von den auf diese Gemeinde entfallenden Ertragsanteilen des laufenden Haushaltsjahres 2025 vom Land einzubehalten.

4.1 Finanzkraft

Die Finanzkraft gemäß § 8 Abs.1 StSPLFG je Gemeinde und ihr Anteil im Verhältnis zur gesamten bezirksweisen Finanzkraft beträgt:

GKZ	Gemeindenname	Bezirk	Finanzkraft 2021 für das Jahr 2023	Anteil FK an Gesamter FK des Bezirks
61611	Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg	2.681.818,03 €	4,35%
61612	Ligist	Voitsberg	3.425.978,50 €	5,56%
61615	Mooskirchen	Voitsberg	2.233.689,86 €	3,63%
61618	Rosental an der Kainach	Voitsberg	2.197.498,50 €	3,57%
61621	Sankt Martin am Wöllmißberg	Voitsberg	784.030,40 €	1,27%
61624	Stallhofen	Voitsberg	3.208.175,04 €	5,21%
61625	Voitsberg	Voitsberg	13.064.287,47 €	21,21%
61626	Bärnbach	Voitsberg	6.590.873,49 €	10,70%
61627	Edelschrott	Voitsberg	1.769.142,49 €	2,87%
61628	Geistthal-Södingberg	Voitsberg	1.420.400,42 €	2,31%
61629	Hirschegg-Pack	Voitsberg	1.077.259,32 €	1,75%
61630	Kainach bei Voitsberg	Voitsberg	1.572.169,55 €	2,55%
61631	Köflach	Voitsberg	13.909.553,64 €	22,58%
61632	Maria Lankowitz	Voitsberg	2.852.252,81 €	4,63%
61633	Söding-Sankt Johann	Voitsberg	4.820.473,39 €	7,82%
Summe			61.607.602,91 €	100,00%

4.2 Aufteilung der Endabrechnungsschulden

GKZ	Gemeindename	Bezirk	Entfallender Anteil an der Endabrechnung	Forderung aus Umlage	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
61611	Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg	-130.313,03		-130.313,03
61612	Ligist	Voitsberg	-166.472,75	172.180,00	-338.652,75
61615	Mooskirchen	Voitsberg	-108.537,90		-108.537,90
61618	Rosental an der Kainach	Voitsberg	-106.779,31	55.575,00	-162.354,31
61621	Sankt Martin am Wöllmißberg	Voitsberg	-38.097,06		-38.097,06
61624	Stallhofen	Voitsberg	-155.889,40		-155.889,40
61625	Voitsberg	Voitsberg	-634.810,73		-634.810,73
61626	Bärnbach	Voitsberg	-320.259,12		-320.259,12
61627	Edelschrott	Voitsberg	-85.964,94		-85.964,94
61628	Geistthal-Södingberg	Voitsberg	-69.019,11		-69.019,11
61629	Hirscheegg-Pack	Voitsberg	-52.345,43	27.649,00	-79.994,43
61630	Kainach bei Voitsberg	Voitsberg	-76.393,76		-76.393,76
61631	Köflach	Voitsberg	-675.883,32	350.278,00	-1.026.161,32
61632	Maria Lankowitz	Voitsberg	-138.594,68		-138.594,68
61633	Söding-Sankt Johann	Voitsberg	-234.233,08		-234.233,08
Summe			-2.993.593,61	605.682,00	-3.599.275,61

Sämtliche (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden des Bezirks Voitsberg weisen eine Schuld aufgrund der Endabrechnung des (ehemaligen) Sozialhilfeverbandes Voitsberg aus. Die Schuld beträgt insgesamt € 3.599.275,61. Einzelne Schuldenstände werden durch die offenen Umlagen einzelner Gemeinden per 31.12.2023 erhöht.

4.3 Aufteilung der Zahlungen im Jahr 2024 und Gesamtergebnis

GKZ	Gemeindename	Bezirk	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde	Zahlung Umlagen nach 31.12.2023	Abrechnung 2024 SHV	Forderung/ Verbindlichkeit je Gemeinde
61611	Krottendorf-Gaisfeld	Voitsberg	-130.313,03		-329,01	-130.642,04
61612	Ligist	Voitsberg	-338.652,75	172.180,00	-420,31	-166.893,06
61615	Mooskirchen	Voitsberg	-108.537,90		-274,04	-108.811,93
61618	Rosental an der Kainach	Voitsberg	-162.354,31	55.575,00	-269,60	-107.048,91
61621	Sankt Martin am Wöllmißberg	Voitsberg	-38.097,06		-96,19	-38.193,24
61624	Stallhofen	Voitsberg	-155.889,40		-393,59	-156.282,99
61625	Voitsberg	Voitsberg	-634.810,73		-1.602,76	-636.413,50
61626	Bärnbach	Voitsberg	-320.259,12		-808,59	-321.067,71
61627	Edelschrott	Voitsberg	-85.964,94		-217,04	-86.181,98
61628	Geistthal-Södingberg	Voitsberg	-69.019,11		-174,26	-69.193,36
61629	Hirschegg-Pack	Voitsberg	-79.994,43	0,00	-132,16	-80.126,59
61630	Kainach bei Voitsberg	Voitsberg	-76.393,76		-192,88	-76.586,64
61631	Köflach	Voitsberg	-1.026.161,32	0,00	-1.706,46	-1.027.867,78
61632	Maria Lankowitz	Voitsberg	-138.594,68		-349,92	-138.944,60
61633	Söding-Sankt Johann	Voitsberg	-234.233,08		-591,39	-234.824,47
Summe			-3.599.275,61	227.755,00	-7.558,20	-3.379.078,81

Im Jahr 2024 wurden noch Zahlungen in Höhe von € 7.558,20 für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg getätigt, die auf die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden entsprechend des jeweiligen Anteils an der Finanzkraft zu verteilen sind.³ Die Gemeinden Ligist und Rosental an der Kainach haben ihre per 31.12.2023 bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg im Jahr 2024 gezahlt. Diese Zahlung vermindert die Schuld dieser Gemeinden.

Die in der obigen Tabelle in der Spalte „Forderungen/Verbindlichkeiten je Gemeinden“ ausgewiesenen Schulden je Gemeinde sind von den betroffenen Gemeinden zu begleichen. Diese Mittel sind gemäß § 8

³ Vgl. dazu Punkt 0.

Abs. 3 StSPLFG von den auf diese Gemeinden entfallenden Ertragsanteilen des laufenden Haushaltsjahres 2026 einzubehalten.

5 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus der Vermögensauseinandersetzung zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden und dem Land sowie zwischen den (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden untereinander entscheidet die Landesregierung mit Bescheid.⁴

6 Festsetzung

Die Übergangsbfrau hat die (ehemaligen) sozialhilfeverbandsangehörigen Gemeinden über die geplante Festsetzung der Endabrechnung mit Schreiben vom 06.08.2025 informiert. Sämtliche dazu eingelangten Stellungnahmen wurden am 04.09.2025 an die Abteilung 7 mit dem Ersuchen um Bekanntgabe von weiteren Informationen durch die Abteilung 8 und Abteilung 11 übermittelt. Diese Stellungnahmen der beiden Abteilungen wurden mit Schreiben der Abteilung 7 vom 07.11.2025 an die BH Voitsberg übermittelt und am 25.11.2025 an alle Gemeinden des Bezirk Voitsberg weitergeleitet. Nachdem es aufgrund der Prüfung und der Stellungnahmen der Abteilung 8 und 11 zu keinen Änderungen in der Endabrechnung gekommen ist, erfolgt die Festsetzung der Schlussrechnung gemäß § 8 StSPLFG. Die Endabrechnung ist mit Fertigung dieser Unterlage festgesetzt.

Für den (ehemaligen) Sozialhilfeverband Voitsberg

Die Übergangsbfrau

Mag. Elisabeth Kladiva

(elektronisch gefertigt)

Bezirkshauptfrau Voitsberg

⁴ Vgl. § 8 Abs. 4 StSPLFG.